

Ulrike Haß

Brisanter Text. Der Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa

1 Die Linguistik und der einzelne Text

In Demokratien wird in der Regel über Parteien und Personen abgestimmt; in einigen jedoch auch über einen Text: die eigene Verfassung. Verfassungstexte fallen somit aus dem Rahmen juristischer Binnenkommunikation heraus; sie sind (auch) öffentlich adressiert, sind Gegenstand wie Instrument öffentlicher Debatten über gesellschaftlich relevante Fragen.

Dies sei Grund genug, sich linguistisch mit dem „Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa“ zu befassen, der am 13.12.2003 den Regierungschefs von 25 Mitgliedsstaaten zur Abstimmung vorlag, aber damals abgelehnt wurde. Dieses politische Ereignis evozierte zahlreiche Interpretationen des Textes, die sich jedoch meist auf jene zwei oder drei in ihm enthaltene Regelungen bezog, die die regierungsseitige Annahme der Verfassung scheitern ließen. Es war also zu beobachten, dass kaum jemand den 240 Seiten umfassenden Text vollständig zur Kenntnis nahm, sondern dass die öffentlich dokumentierten Textdeutungen wie selbstverständlich von einem Recht auf Selektivität ausgehen. Die mediale Verfassung der Verfassung unterstützt die selektive Interpretation: Der Entwurf war (und ist) im Internet zugänglich und lässt sich folglich auch mittels Schlüsselwörtern nach Textstellen durchsuchen; kaum jemand nutzt da noch die Möglichkeit, den gedruckten Text bei einer Brüsseler Behörde schriftlich anzufordern; kaum jemand muss ihn mithilfe des Inhaltsverzeichnisses oder gar durchlesend erschließen, denn ein Register als funktionales Äquivalent zur elektronischen Volltextsuche hat er nicht. In etwas veränderter Form steht die Verfassung derzeit in allen Mitgliedsländern zur Ratifizierung an.

Die EU-Verfassung (wie der „Entwurf ...“ nachfolgend kurz genannt werden soll) macht deutlich: Textinterpretation ist selektive Textinterpretation; dies scheint eine historisch stärker werdende Tendenz mit sprachhistorischen Folgen zu sein. Ursachen sind nicht nur in elektronischen Medien zu suchen, sondern wohl auch in der hohen kommunikativen Komplexität politischen Handelns, die eine Komplexitätsreduktion zu erzwingen scheint.

In den einleitenden Sätzen dieses Beitrags habe ich versucht, Verfassungen als eine linguistisch interessante Textsorte plausibel zu machen, indem ich den Fokus auf zunächst ein verallgemeinerbares und ‚folgenreiches‘ Merkmal dieses einzelnen Textes gelenkt habe. Die Sprachwissenschaft hat sich seit ihrer Emanzipation von der an literarischen Werken interessierten Philologie tendenziell eher mit Alltagstexten und zunehmend mit mündlicher Kommunikation befasst, jedenfalls mit allem, das nicht zur Höhenkamm-Literatur zählt; die moderne Sprachwissenschaft hat den allgemeinen Mustern, Merkmalen und Strukturen von Texten einer Gattung mehr Aufmerksamkeit geschenkt als bestimmten einzelnen Textemplaren. Die linguistische Beschäftigung mit einem Einzeltext steht – ganz anders als die literaturwissenschaftliche – unter einem besonderen Begründungsdruck. Hermanns (2003: 158 f.) hebt als Grund für den Argwohn der Linguistik gegenüber der Beschäftigung mit einem einzelnen Text die Tatsache hervor, dass sich Einzelinterpretationen nicht ‚beweisen‘ lassen.

Es scheinen also wissenschaftshistorische und logische Motive dagegen zu sprechen. Aber dafür spricht die gesellschaftliche Relevanz und die Möglichkeit, am herausragenden Einzelbeispiel etwas über die Grenzen der gängigen textlinguistischen Modelle zu erfahren.

Dass die Verfassungen demokratischer Staaten zu den herausragenden Einzeltexten einer Kultur- und Sprachgemeinschaft gehören, belegt ihre Funktion als kulturelles Symbol, belegen jene bekannten argumentativen Topoi, die quasi mit dem Grundgesetz unterm Arm daherkommen, belegt das spezifisch deutsche Phänomen des „Verfassungspatriotismus“. In Modellen zur Textlinguistik und zum Textverstehen spielt solch eine potenzielle Symbolfunktion des Textes als eines Ganzen eher keine Rolle.

Die nachfolgende Beschreibung der im Entwurf vorliegenden Verfassung der Europäischen Gemeinschaft hat zum Ziel, Bedingungen und Grenzen der Interpretierbarkeit dieses Textes und Funktionen seiner in den (bundesdeutschen) Medien vermittelten Interpretationen zu verdeutlichen.

2 Der Text und die Grenzen des linguistischen Repertoires

Textfunktion

Der vorliegende Text¹ enthält zu Beginn ein „Vorwort“, das sein Entstehen und seinen Zweck begründet. Darin heißt es sinngemäß: Die Verfassung soll

¹ Quelle für Versionen in allen Sprachen: <http://european-convention.eu.int/DraftTreaty.asp?lang=DE>. Zitiert wird nach der EU-Dokumentnummer: CONV 850/03 in der deutschen Fassung.

erstens die Menge der bestehenden zwischenstaatlichen Verträge aus ein paar Jahrzehnten ersetzen und – auch im Hinblick auf die für 2004 anstehende Erweiterung der EU auf 25 Mitgliedsstaaten – neu ordnen; zweitens soll sie die Europäische Union zu einer Rechtspersönlichkeit machen – wäre sie das demnach bisher noch nicht gewesen?! – und drittens soll sie wesentlich dazu beitragen, „den Bürgern das europäische Projekt und die europäischen Organe näher zu bringen“ (CONV 850/03: 1).

Wer ist ‚Sprecher‘ und ‚Adressat‘? Unterzeichnet ist das Vorwort von den drei Vorsitzenden des Gremiums, das die Formulierungsarbeit geleistet hat, des „Europäischen Konvents“; alle seine Mitglieder sind am Schluss des Textes namentlich aufgeführt. Der Konvent begann im Dezember 2001 mit der Arbeit und beendete sie im Juli 2003. Ich habe 105 Amtsinhaber sowie deren 105 Stellvertreter gezählt, mit einigen personellen Wechslen; hinzu kommen Beobachter diverser europäischer Ausschüsse und das 20-köpfige Sekretariat des Konvents. Insgesamt dürften damit zwischen 250 und 300 Personen aus den bisherigen und den zukünftigen Mitgliedsländern an der Formulierung des vorliegenden Textes mitgewirkt haben, Personen, die vermutlich von Beruf Politiker und/oder Juristen sind.

In den „Allgemeinen und Schlussbestimmungen“ werden die Anschluss-handlungen des Textes, also das, was mit geschehen soll, damit aus einem Verfassungsentwurf eine handlungsregulierende Verfassung im Sinne eines rechtlich-politischen Zustands wird, genannt:

Der Vertrag über die Verfassung bedarf der Ratifikation durch die Hohen Vertragsparteien gemäß ihrer verfassungsrechtlichen Vorschriften. (CONV 850/03: 224).

Er tritt in Kraft, sobald die letzte Ratifikationsurkunde hinterlegt ist. Da das bundesdeutsche Grundgesetz bisher keine Volksabstimmungen vorsieht, muss der Bundestag ratifizieren. In anderen Staaten sind Volksreferenden vorgesehen, darunter von Bevölkerungen, für die es aus historischen Gründen selbstverständlich und notwendig ist, ihre Verfassung in einer direkten Wahl anzunehmen und für die sie einen hohen symbolischen Wert hat, etwa weil sie für die Überwindung fremdstaatlicher Abhängigkeit steht.

25 Staatsvölker sind eine der oder die wichtigste Adressatengruppe der EU-Verfassung. 25 Verfassungstraditionen machen 25 nationale Verstehenshorizonte, in denen der EU-Verfassung 25 verschiedene Symbolwerte zugewiesen sind. Sie alle zu überschauen, ist kaum möglich. Textverstehensmodelle gehen davon aus, dass das, was man Wissenshorizont oder situativen oder historischen Kontext nennt, bei der Interpretation berücksichtigt wird oder werden muss, wenn die Interpretation angemessen sein soll. Doch erscheint die Kategorie des Kontextes bei diesem Text als eine hilflose Kategorie, eine black box. Der historische Kontext spielte in den Mediendiskussionen auch eine marginale Rolle; die ablehnende Haltung Spaniens, Polens und Österreichs gegenüber dem Verfassungsentwurf wurde auf machtpolitische

Interessen zurückgeführt, obwohl dies für Polen und Österreich höchstens zum Teil zutrifft.

Man liest im Titel des „Entwurfs“, dass es sich bei der EU-Verfassung um einen Vertrag handelt (CONV 850/03: 3 f.). Der Vertrag zwischen sich verbündenden Fürsten oder Staaten ist bei Verfassungen eine von zwei möglichen Textsortentraditionen (vgl. Haß-Zumkehr 1998). Die „Hohen Vertragsparteien“ sind die eigentlichen Vertragspartner und damit die Sprecher im linguistischen Sinne, weil sie die mittels dieses Textes handelnden Akteure sind. Sprecher sind nicht die namentlich identifizierten Formulierer, z.B. Erwin Teufel oder Joschka Fischer, und auch nicht deren Amtsrolle, die ihre Mitgliedschaft im Verfassungskonvent begründete, wie Bundesratsmitglied oder Regierungsmitglied. Zwischen den politisch-diplomatischen Rollen und ihren Trägern herrschen mehrstufige Repräsentationsverhältnisse, so dass letztendlich eine zweifache Sprecherschaft vorgestellt werden muss. In der Präambel heißt es nämlich, dass „diese Verfassung im Namen der Bürgerinnen und Bürger und der Staaten Europas ausgearbeitet“ (CON 850/03: 4) worden sei.

Wir haben es also mit einer äußerst komplexen Bestimmung der Sprecher dieses Textes zu tun. Man bräuchte hier ein Äquivalent zum Begriff der Mehrfachadressierung für die Sprecherseite. Etwas wie ‚Mehrfachautor-schaft‘, aber nicht im Sinne einer Aggregation von vielen, sondern im Sinne komplexer sozialer Repräsentationen, wie sie generell für institutionelle Sprecherrollen gilt.

Die Hohen Vertragsparteien sind neben den 25 Staatsbevölkerungen auch die primären Adressaten des Vertragstextes; für die Staaten hat der Text vor allem eine rechtliche Funktion. Zu den Rezipienten werden darüber hinaus, vor allem nach dem Inkrafttreten des Vertrags, beinahe beliebige andere Leser der Welt zählen, insoweit sie sich für die Bedingungen interessieren, mit der EU als Rechtsperson in Kontakt zu treten. Für sie hat der Text oder wahrscheinlicher ein oder wenige Textabschnitte zu einem bestimmten Bereich informierende Funktion. Eine nach Relevanz und Funktion gestufte Mehrfach-adressierung liegt also vor, die eine allseits ‚adressatengerechte‘ Formulierung unmöglich macht. Der Text kann nicht anders als primär an den rechtlichen Interessen der Vertragsparteien ausgerichtet sein.

Textstruktur

Wie ist die Verfassung aufgebaut? Den Zugang insbesondere zu längeren Texten verschafft man sich ja zumeist mithilfe der Gliederung. Die Seiten fünf bis 240 sind in vier „Teile“ gegliedert, die Teile in bis zu sieben „Titel“, die Titel in bis zu acht „Kapitel“ und diese in Abschnitte und Unterabschnitte; alle diese Textsegmente tragen eigene Überschriften.

Dies ist die Gliederung nach dem vorangestellten siebenseitigen Inhaltsverzeichnis. Das dominante Gliederungskriterium des Textes selbst ist aber der „Artikel“. Jeder der vier Teile ist in durchnummerierte Artikel gegliedert. Dominant ist die Gliederung nach Artikeln deshalb, weil Querverweise im Text stets auf Artikel zielen, nie auf Teile oder Kapitel. Die Verweise binden entweder eng benachbarte Artikel zusammen oder stellen den Bezug zu einem außerhalb liegenden Text her, etwa zur Charta der Vereinten Nationen. Hingegen werden nie Artikel verschiedener Teile oder Kapitel miteinander verknüpft. Das kennt man z.B. aus Sachbüchern ganz anders, ist aber ein für juristische Texte typisches Merkmal. Nur gibt so das Inhaltsverzeichnis für juristisch ungeschulte Leser und Leserinnen ein falsches Bild wieder.

Teil IV besteht aus mehreren „Protokollen“ und „Erklärungen“, die als „Anhang“ der Verfassung bezeichnet werden (CONV 850/03: 226). Da auch diese Anhänge explizit als Verträge und Vereinbarung (z.B. CONV 850/03: 229, 232) gekennzeichnet sind, gehören sie wohl zum Verfassungstext hinzu. Gehört aber auch eine Präambel in dem Sinne dazu, dass ihre Inhalte Bestandteile der vertraglichen Vereinbarungen sind?

Nein, sie ist nicht Bestandteil des Vertragstextes, wie die Syntax unzweifelhaft erkennen lässt. Die Präambel drückt explizit aus, warum und aus welchen Motiven die einzelnen Abmachungen in diesem Vertrag stehen. Formal besteht die Präambel aus einer Art Motto und einem einzigen Satz, dessen wichtigste syntaktische Konstituenten, nämlich das Subjekt und das Verb zusammen mit einer Temporalangabe am Ende eingeklammert dastehen. Aber die wichtigsten Inhalte des Präambelsatzes stehen in sechs komplex formulierten Supplementen. Sie geben zusammen den illokutionären Rahmen des gesamten Vertragstextes an.

Das vorangestellte Motto unterstreicht auf andere, symbolisch-implizite Weise, worin die Verfasser die europäische Zivilisation gegründet sehen, auch wenn man zugeben muss, dass wahrscheinlich nicht einmal die Bevölkerung Griechenlands dieses Zitat im Original lesen und historisch einordnen kann.

Präambeln geben auch in anderen Verfassungen Beweggründe für die nachfolgenden Inhalte des Textteils an und enthalten somit wichtige kommunikative Orientierungen für die nicht-juristischen Adressaten. Aber auch die Textgliederung und ihr Verständnis, ist als Voraussetzung für die Interpretation der Einzelheiten auf Satz und Wortschatzebene ungemein wichtig. In der Theorie wird der Prozess des Textverstehens als top-down-bottom-up-Prozess beschrieben, als eine Art Zirkel vom Verständnis des Ganzen zum Verständnis der Teile und wieder von den Teilen zum Ganzen. Bei diesem Text und bei Verfassungen generell habe ich jedoch den Eindruck, dass die Abwärtsbewegung top-down für das Verständnis ausschlaggebender ist als die Aufwärtsbewegung bottom-up. Zudem gilt das Zirkelmodell nicht für die juristische Art der Textlektüre.

Brisante Wörter

Bei der Frage, ob ein Text leicht oder schwer zu verstehen ist, spielen nicht nur im Laienverständnis die Wörter eine zentrale Rolle. Sie dienen nicht nur der Bezugnahme auf außersprachliche Gegenstände, sondern wesentlich auch als Indikatoren für Themen oder Sachbereiche, für Sprechergruppen, soziale Stile, kulturelle Traditionen und als Hinweise auf mögliche Anschlussbehandlungen seitens der Leser und auch der Autoren. Das Besondere des Wortschatzes von Verfassungen lässt sich durch dreierlei Arten von Wörtern charakterisieren: Die erste Gruppe sind Bezeichnungen für Ämter, Institutionen und deren Funktionen sowie für administrative und politische Handlungen (wie Wahlen); eine Verfassung definiert diese Bezeichnungen meist auch in autoritativer Weise. So bestimmt Artikel 20 des Verfassungsentwurfs Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise des „Europäischen Rats“. Dies sind meist Realdefinitionen; dadurch dass die Verfassung sagt, was der Europäische Rat ist, wird dieses Gremium überhaupt erst bzw. neu geschaffen. Es gibt wohl nicht viele Textsorten, die wie eine Verfassung die Fähigkeit besitzen, mit einem Wort ein Stück außersprachliche Wirklichkeit zu schaffen.

Ein anderes Beispiel: Artikel 24 führt den spezifischen Ausdruck „qualifizierte Mehrheit“ ein, der unter dem Namen „doppelte Mehrheit“ beim Scheitern der Verfassungsannahme im Dezember 2003 die zentrale Rolle spielte, und bestimmt ihn wie folgt:

Beschließt der Europäische Rat bzw. der Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit, so muss diese der Mehrheit der Mitgliedstaaten entsprechen und mindestens drei Fünftel der Bevölkerung der Union repräsentieren. (CONV 850/03: 19)

Bei fachsprachlich geprägten Texten ist man es gewohnt, dass in ihrer Bedeutung festgelegte Ausdrücke in immer der gleichen Form verwendet werden, auch wenn das zu Wiederholungen führt, aber es sorgt für klare Zuordnung von Benennung und Begriffsinhalt. Bei anderen Textsorten, etwa Reden und Essays verstoßen solche Wortwiederholungen gegen eine stilistische Regel, die fordert, das Gleiche mit unterschiedlichen Worten zu sagen und die Wortwahl zu variieren. Ein Mittel der Variation und zudem sprachökonomisch ist zudem, Komposita oder mehrgliedrige Bezeichnungen später im Text durch das Basiselement wiederaufzunehmen. In der EU-Verfassung und erst recht in den Medienbeiträgen finden sich nun diese gegenläufigen Regeln – immer dasselbe Wort für die gleiche Sache und variierende Wortwahl – neben- und durcheinander und erzeugen damit ein Verstehenshindernis: Die qualifizierte Mehrheit heißt im Verfassungstext zwar immer nur *qualifizierte Mehrheit* und wird glücklicherweise nie einfach nur als *Mehrheit* bezeichnet, aber die Bezeichnungen der Institutionen werden vielfach durch eine Kurzform variiert. *Europäische Union* ist der Name der Rechtspersönlichkeit; in der Wiederaufnahme späterer Textstellen wird auf diese Rechtspersönlichkeit aber sehr häufig nur noch mittels *die Union* bezuggenommen. Im Deutschen

steht *die Union* ja nun oft auch für *CDU*. Die Kontexte der beiden liegen keineswegs sehr weit auseinander. Ein Ausdruck wie *die Außenpolitik der Union* wird dadurch in brisanter Weise mehrdeutig.

Der *Europäische Rat*, das machtvollste Gremium (Staats- und Regierungschefs), wird bei Wiederaufnahme in nachfolgenden Textstellen der EU-Verfassung oft einfach *Rat* genannt. Aber mit *Rat* ist an anderen Stellen auch der sog. *Rat der Europäischen Union* gemeint, welches ein ganz anderes, ebenfalls wichtiges Gremium ist (Regierungsvertreter je nach Sache), das gemeinhin und erstaunlicherweise sogar innerhalb der Verfassung oft mittels des Ausdrucks *Ministerrat* variiert wird. Hier kommt nun erschwerend hinzu, dass der Ministerrat aus neun verschiedenen ressortspezifischen „Räten“ zusammengesetzt ist. Etwa wenn es in Artikel 23, Absatz 2 heißt:

Der Rat (Auswärtige Angelegenheiten) formuliert die Außenpolitik der Union gemäß den strategischen Vorgaben des Europäischen Rates [...]. (CONV 850/03: 18)

Da wird eine verwirrende Polysemie produziert, die dem deklarierten Ziel, die „Funktionsweise der europäischen Organe transparenter und besser verständlich“ zu machen, wie es im Vorwort des Verfassungsentwurfs heißt, zuwider läuft. Die Polysemie wird durch Umschreibungen in den Medien zusätzlich vergrößert. Statt *qualifizierte Mehrheit* hört man in den Medien fast ausschließlich *doppelte Mehrheit*:

In der Sache geht es um die so genannte doppelte Mehrheit für alle Beschlüsse der EU-Staaten, die nicht einstimmig fallen. Deutschland hält an der doppelten Mehrheit fest, bei der Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Regierungen getroffen werden, wenn diese zugleich 60 Prozent der EU-Bevölkerung vertreten.

(Berliner Morgenpost, online, 8.12.2003; zit. nach <http://morgenpost.berlin1.de/achiv2003/031208/politik/story646316.html>)

Ein weiteres Problem ergibt sich, sobald Leser den Verfassungsentwurf mit der bisherigen politischen Praxis in einen Zusammenhang bringen wollen. Die Anschlussfähigkeit eines Textes an die ihn umgebende Handlungswelt ist wesentlich für das Gelingen und die Herstellung eines individuellen Ziels des Textverstehens. Bei der Textsorte Verfassung ist diese Anschlussmöglichkeit sogar in dem Ausdruck *Verfassungswirklichkeit* lexikalisiert – Buchstabe und Wirklichkeit einer Verfassung werden seit den Anfängen der Demokratie im Deutschen stets kritisch miteinander verglichen. Also liegt der Vergleich mit der politischen Wirklichkeit außerhalb des Textes auch beim europäischen Verfassungsentwurf nahe, dessen intendierte Wirklichkeit sich allerdings noch etwas von der derzeitigen, auf anderen politischen Verträgen beruhenden Wirklichkeit unterscheidet.

In Artikel 20 ist von „Beratungen“ und vierteljährlichen „Tagungen“ des Europäischen Rates die Rede. Auf der derzeit geltenden Basis des Vertrages von Maastricht (1992) treffen sich die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsstaaten zweimal jährlich. Die Medien nennen diese Tagungen üblicher-

weise „EU-Gipfel“ oder „Treffen der Staats- und Regierungschefs“. Ausdruck und Fokus der Berichterstattung lassen kaum erkennen, dass es sich hierbei um das verfassungsmäßig geregelte ‚Leben‘ des höchsten europäischen Organs, des „Europäischen Rats“ handelt. Die Medienwörter sind der nationalen Perspektive völlig verhaftet.

Die Wahrnehmung Europas und der europäischen Politik in den Medien beruht auf z.T. ganz anderen Wörtern mit anderen Bedeutungen, und zwar Bedeutungen verstanden sowohl in referenzieller als auch in pragmatisch-konnotativer Hinsicht. Eigentlich bräuchte man hierfür ein Stück kontrastive Synonymik. Ins neueste zehnbändige Duden-Wörterbuch haben die Bezeichnungen der Europäischen Organe jedenfalls noch kaum Einzug gehalten und werden wenn, dann nicht verfassungskonform erläutert, sondern nach dem Medienus (Duden PC-Bibliothek 2.01, 2000).

Der zweite charakteristische Wortschatzbereich von Verfassungstexten gehört der Rechtssprache an. Die Rechtssprache generell und Gesetzestexte müssen nach Paul Kirchhof „entwicklungs offen“ sein; ihre Begriffe müssen in gewissem Maße flexibel deutbar sein und die juristische Deutung müsse den Zusammenhang mit der umgebenden Wirklichkeit je aktuell herstellen (Kirchhof 2002: 122 ff). Kirchhof illustriert dies anhand folgender Beispiele: Wenn die *Pressefreiheit* seinerzeit technisch und damit zu eng definiert worden wäre, hätte man sie nicht auf den Rundfunk und alle nachfolgenden Medien übertragen können. Wenn *Rundfunk* anders als funktional definiert worden wäre, wäre die betreffende Gesetzgebung nicht auf das Fernsehen anwendbar gewesen; usw.

Auch in der EU-Verfassung sind rechtssprachliche Ausdrücke wie *Grundfreiheiten*, *Treu und Glauben*, *Rechtspersönlichkeit*, *Rechtsbehelf* durch die Rechts tradition in ihrer Bedeutung nur so weit festgelegt, wie das Rechtsleben Festigkeit der Begriffe braucht. D.h. sie sind eben nicht fest terminologisiert wie etwa die Begriffe in technischen Fachsprachen. Die notwendige relative Offenheit von Rechtsbegriffen führt dazu, dass sie stark kultur- und traditionsgebunden sind und dass auch ihre Interpretation von einer kulturellen Tradition ausgehen muss. de Groot (2002) belegt, dass deutsch *Ehe*, engl. *marriage*, frz. *mariage*, ital. *matrimonio* und niederländisch *huwelijk* in eben dem Maße nicht äquivalent sind, als Ehehindernisse, Ehegüterrecht und Ehescheidungsgründe von Rechtssystem zu Rechtssystem, von Kultur zu Kultur unterschiedlich sind. Zudem kann ein nl. *huwelijk* inzwischen auch von zwei Personen gleichen Geschlechts geschlossen werden.

Folglich kann man bei der Interpretation der deutschen Rechtsbegriffe in der EU-Verfassung kaum allein die Tradition des deutschen Rechts heranziehen – man müsste eine gesamteuropäische Rechts tradition berücksichtigen, so weit es eine solche schon gibt, oder man müsste ‚eigentlich‘ sämtliche Sprachen und Rechts traditionen der 25 Mitgliedsländer kennen, um beurteilen zu können, ob die verfassungsrelevanten *Treu und Glauben*, *bonne foi* und *utmost good faith* bedeutungsgleich sind und die selben Rechtsfolgen haben.

Das ist nicht nur für Bürgerinnen und Bürger sowie für Linguisten, sondern vermutlich auch für spezialisierte Juristen völlig unmöglich. Niemand kann alle Rechtssysteme und alle Sprachen kennen, und so bleibt deutschsprachigen LeserInnen der EU-Verfassung gar nichts anderes übrig, als die dort verwendeten Ausdrücke vor dem Hintergrund ihrer eigenen Kultur und Vorkenntnisse zu verstehen und zugleich zu wissen, dass dabei noch andere kulturelle und rechtstraditionelle Einflüsse mitspielen, ohne deren Ausmaß jemals abschätzen zu können.

In der Internet-Datenbank EURODICAUTOM (<http://europa.eu.int/eurodicautom/>) werden seit den sechziger Jahren des letzten Jahrhunderts die Parallelstellen aller rechtlich relevanten europäischen Texte sowie einschlägige Lexika aller beteiligter Sprachen archiviert und dem Vergleich zugänglich gemacht. Diese Datenbank ist vermutlich auch von den Autoren der Verfassung und den Übersetzungsdiensten genutzt worden, damit der semantische Zusammenhang der Ausdrücke in der Verfassung mit den usuell gewordenen Ausdrücken aller vorhergehenden europäischen Rechtsdokumente gewahrt bleibt. Durch diese Praxis der Parallelisierung von Schlüsselbegriffen wird vermutlich allmählich eine semantische Angleichung europäischer Rechts- und Politikausdrücke erreicht.

Den dritten charakteristischen Wortschatzbereich von Verfassungen bilden Elemente des je aktuellen politischen Vokabulars. Dies hängt damit zusammen, dass in demokratischen Verfassungen stets Lobbygruppen mehr oder weniger erfolgreich versuchen, ihre Interessen in der Verfassung zu verankern. Aber natürlich sind auch die verfassungsgebenden Gruppen politischen Werten gegenüber nicht indifferent. Am politischen Wortschatz einer Verfassung kann man die Zeit ihrer Entstehung und ihre zeithistorischen Motivationshintergründe am ehesten erkennen. In der EU-Verfassung finden wir u.a.: *Abfallbewirtschaftung*, *bürgernah*, *Dumping*, *Klonen*, *Migrationsströme*, *nachhaltig*, *Naturkatastrophen*, *Sozialpartner*, *Terrorismus*, *Umwelt*, *Verbraucher*, *Wettbewerb*, sowie *Technologie*, *Projekt*, *Programm* und *Sektor* – diese Wörter werden zukünftigen Sprachhistorikern wichtige Hinweise auf die dominanten Diskurse des frühen 21. Jahrhunderts geben. Der über einhundert Jahre alte Verfassungstext der Schweiz ist vor einigen Jahren geändert worden, nicht weil die staatliche Verfassung der Schweiz sich geändert hätte, sondern in erster Linie wegen der ihr lexikalisch eingeschriebenen gesellschaftlichen Orientierungen (vgl. Nussbaumer 2002).

Heutzutage helfen die politischen Schlüsselwörter im Verfassungstext, den Anschluss an aktuelle gesellschaftliche Debatten herzustellen. Mithilfe solcher Schlüsselwörter ist es LeserInnen möglich, Medientexte als Verstehenshilfen für einzelne Stellen des Verfassungstexts heranzuziehen.

Brisante Syntax

Eine Verfassung setzt einen verbindlichen Handlungsrahmen für Menschen. Einerseits ist zu erwarten, dass in ihr deswegen viele Ge- und Verbote ausgedrückt sind, wofür das Deutsche eine Handvoll lexikalischer und syntaktischer Mittel bereit hält: die Modalverben *müssen*, *sollen*, *dürfen* und der Infinitiv mit *zu* nach *ist* oder *hat* und Wörter wie *verbieten*, *zulässig* usw. Andererseits könnte man im Gegenteil erwarten, dass der übergeordnete rechtsetzende Zweck einer Verfassung bis auf die Interpretation syntaktischer Strukturen ‚durchschlägt‘ und garantiert, dass selbst einfache Aussagesätze des Typs „XY ist soundso“ nicht anders als im Sinne einer Vorschrift, eines „XY muss soundso sein“ gelesen werden können. Denn die Aussagesätze einer Verfassung beschreiben ja nicht einfach nur, was jemand sieht, sondern sagen, was sein soll; mit Hermanns gesprochen: Sie haben deontischen Charakter.

Die EU-Verfassung ist hierin auffallend expliziter und zugleich differenzierter als das Grundgesetz und die deutschen Länderverfassungen; z.B. im Grundgesetz:

- Die Würde des Menschen ist unantastbar. (GG Artikel 1, Absatz 1)
- Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. (GG Art. 3, 1)
- Männer und Frauen sind gleichberechtigt. (GG Art. 3, 2)

Gegenüber der EU-Verfassung:

Artikel II-1: Würde des Menschen

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.

Artikel II-2: Recht auf Leben

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Leben.

(2) Niemand darf zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden.

Artikel II-3: Recht auf Unversehrtheit

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit.

(2) Im Rahmen der Medizin und der Biologie muss insbesondere Folgendes beachtet werden:

[...]

Artikel II-5: Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit

(1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.

(2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.

(3) Menschenhandel ist verboten.

(CONV 850/03: 47)

In der EU-Verfassung werden Handlungsnormen unmissverständlich ausgedrückt; es heißt dort z.B.:

müssen, dürfen, sollen, das Recht XY /auf XY haben; Anspruch haben auf, ist verboten, diese Vorschriften, geachtet werden, anerkannt werden, (nicht) zulässig, gewährleistet.

Im Grundgesetz sind hingegen Sätze mit der Syntax des Feststellens oder Behauptens, aber erkennbar direkter Funktion häufig (vgl. Busse 1992: 83 f).

Zugleich enthält die EU-Verfassung mehr noch als eine Staatsverfassung schwach- oder nicht-normative Sätze, mit denen etwa politische Ziele beschrieben, Empfehlungen und Wünsche, Visionen gar ausgedrückt werden. Angesichts solcher Pluralität von Äußerungsfunktionen ist eine explizite syntaktische und lexikalische Kennzeichnung des jeweiligen Äußerungstyps in der EU-Verfassung begrüßenswert und zeigt, dass man hier an nicht-juristische Leser gedacht hat.

3 Der kommunikative Grundkonflikt von Verfassungstexten

Der kommunikative Grundkonflikt von Verfassungstexten besteht darin: Je besser eine Verfassung auf rechtliches Funktionieren hin angelegt ist, desto weniger eignet sie sich als Identifikationssymbol der Gesellschaft. Das lässt sich in den deutschen Verfassungsdiskussionen spätestens seit 1819 ablesen, so auch 1948:

Als ich diese Grundrechte von Herrenchiemsee in dem Entwurf las, da fangen diese mit einem Satz an, der so heißt: Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen. [...] Meine Herren, was für ein Deutsch! Der Staat ist ... da! Was ist denn nun das? Eine deklamatorische Sentenz oder ein einklagbares Recht, ist das ein Rechtssatz oder was eigentlich?" (zit. nach Kilian 1997: 235)

Der dies sagte, war Theodor Heuss in den Verhandlungen des sog. Parlamentarischen Rates über die Schaffung des Grundgesetzes für die BRD (weitere Belege bei Haß-Zumkehr 1998).

Demokratische Verfassungen sind seit 1919 über ihren Rechtsgehalt hinaus zu gesellschaftlichen Wertekatalogen, zu politisch säkularen Bekenntnisschriften geworden, und zwar weil die Bürger dies wollten, nicht die Juristen. Juristen haben eine gesellschaftlich-politische Symbolfunktion von Verfassungen schon im 19. Jahrhundert kritisiert und aus den Verfassungstexten, siehe Heuss, herauszuhalten versucht.² Juristen würden eine Verfassung anders formulieren als BürgerInnen. Auch die juristische Auslegungsarbeit unterscheidet sich von staatsbürgerlicher Textinterpretation: Juristische Textinterpretation ist, vereinfacht gesagt, keine mehr oder weniger textimmanente Auslegung, sondern vielmehr eine jeweils vom konkreten Fall her gedachte

² In den letzten Jahrzehnten aber beginnen sie diese Funktion unter Vorbehalt zu akzeptieren. Vgl. Benda/Mayhofer/Vogel 1983: 15-23.

Applikation eines einzelnen Paragraphen (Busse 1992: 92, 119 ff). Bezüge zwischen einem Gesetzesparagraphen und seinem Kommentar sind in der juristischen Hermeneutik wichtiger als die zwischen den Paragraphen desselben Gesetzes (vgl. Busse 1992: 171; Busse 1997). Das heißt: Die gesellschaftliche Interpretation, die an positiver Identifikation mit dem eigenen Staat interessiert ist, liest den Verfassungstext von vorne nach hinten und erwartet das Wichtigste, vor allem die Grundrechte am Anfang, weil sie als Voraussetzungen für alle nachfolgenden Einzelregelungen verstanden werden. Da gehört auch die Präambel wesentlich dazu, weil sie den Handlungszweck des Textes, das Warum und Wozu, ausdrückt.

Juristen lesen tendenziell nur die Stellen, die mit ihrem aktuellen Fall zu tun haben und ziehen sofort weitere Parallelstellen aus anderen Gesetzen, Kommentaren und Grundsatzurteilen hinzu. Aus diesem Kontext heraus wird die fragliche Stelle gedeutet. Präambeln kommen in juristischer Kommentarliteratur nicht vor und sind rechtlich irrelevant. Natürlich kennen juristische Leser den Gesetzeskontext einer Stelle, kennen den Rang des Gesetzes, in dem diese Stelle steht und kennen darüber hinaus die zugehörige Kommentarliteratur.

Es ist nicht zu erwarten, dass die Textautoren der EU-Verfassung beide Interpretationsarten, die juristische und die gesellschaftliche gleichermaßen berücksichtigen. Es ist eher anzunehmen, dass die juristische Perspektive dominiert. Sie drückt sich in besonderen Bezeichnungen und Begriffen aus, in der Syntax und auch in der weitgehenden Kontextunabhängigkeit einzelner Absätze. Ein Merkmal von Gesetzestexten ist, dass ein Satz zu den vorangehenden Sätzen fast immer in keinem Argumentationszusammenhang steht (Schreckenberger 1978: 59; vgl. Busse 1992: 67 ff.). In der Tat sind auch in der EU-Verfassung pronominale und konjunktionale Verknüpfungen regelmäßig sehr kleinräumig, auf die Sätze innerhalb eines Absatzes oder Artikels beschränkt. Verweise auf weiter entfernte Artikel sind in der EU-Verfassung schätzungsweise nicht häufiger als Verweise auf ganz andere völkerrechtlich relevante Texte.

Die EU-Verfassung entspricht somit zwar allen Gepflogenheiten und Erfordernissen eines Gesetzestextes, aber sprachlich wird noch mehr von ihr erwartet: Als Vorsitzender des Verfassungskonvents hat Giscard d'Estaing auf die Allgemeinverständlichkeit oder auf das, was in Frankreich als ‚guter Stil‘ gilt, Wert gelegt. Er ließ den Text von der Académie Française stilistisch überprüfen und wurde wegen dieser sprachlichen Leistung sogar in die Académie gewählt. Gelöst wurde der kommunikative Grundkonflikt der Verfassung dadurch aber nicht.

4 Beobachtbares Textverstehen

Bis hierhin hat die Anwendung linguistischen Instrumentariums zu dem Paradoxon geführt, dass es einerseits unmöglich ist, die EU-Verfassung annähernd ‚richtig‘ oder ‚gut‘ zu verstehen, dass dies andererseits aber viele Menschen keineswegs davon abgehalten hat, ein Verständnis des Textes zu entwickeln und öffentlich kundzutun, gleichgültig, wie viele der 240 Seiten sie überhaupt gelesen haben. Verstehenshindernisse führen offenbar keineswegs zu einem Verzicht auf Interpretation. Interpretationen von Journalisten, Politikern, Wirtschaftsleuten und Lobbyisten sind fraglos sehr selegierende und spezifisch perspektivierende Interpretationen, deren Motive erkennbar außerhalb des infrage stehenden Textes liegen.

Ein Korrespondent des ‚Handelsblatts‘ fasst 240 Seiten in zweieinhalb Zeilen zusammen:

Die neue Verfassung soll die Verteilung der Macht in der Gemeinschaft sowie den Einfluss der Mitgliedsstaaten auf die EU-Institutionen Ministerrat und Kommission regeln. (Handelsblatt 6.10.2003: 1)

Ein ehemaliger Bundesverfassungsgerichtspräsident (Papier, FAZ 7.11.2003: 6) vermisst genau dieses, nämlich die Kompetenzenregelung. Nach meinem eignen Textverständnis steht aber durchaus einiges zur Frage der Kompetenzenverteilung im Text. Es scheint Geldexperten zu geben, die aus der Verfassung eine Schwächung des Euro herauslesen, weil die Europäische Zentralbank weniger unabhängig sei als bisher. Soll man das glauben? – So manche Experten-Interpretation ist selbst zu schwer verständlich, um sie hilfreich zu finden.

Ein Feuilleton-Schreiber in der FAZ demonstriert (Uwe Walter, FAZ 12.12.2003: 35) seine altphilologischen Kenntnisse mit kritisch gemeinten Bemerkungen über die Wahl und den Schnitt des Thukydides-Zitats in der Präambel. Der Selbstdarstellungszweck dieser Interpretation überwuchert die Erschließung des Textausschnitts für die Leser. Das Beispiel zeigt Generelles, nämlich dass das kommunikative Eigeninteresse der Interpretanden gegenüber der Öffentlichkeit oder den politischen Handelnden das entscheidende Motiv und die Perspektive der jeweiligen Textinterpretation liefert. Gleichgültig, um welches Verfassungsthema es geht, immer dient eine veröffentlichte Interpretation der Verbreitung der eigenen Sichtweise und Bewertung. Textinterpretation ist Instrument für anderes, nicht Selbstzweck.

Nicht selten – das ergab meine Kontextlektüre – sind interpretative Äußerungen falsch, oft wenig plausibel. Aber dies kann nur vor dem Hintergrund einer eigenen Lektüre überhaupt festgestellt werden. Interpretationen werden durch außerhalb des Textes in ‚der Welt‘ liegende Ziele erst angestoßen und motiviert. So gesehen unterscheidet sich das juristische Textverstehen gar nicht grundsätzlich von jedem anderen: Alle Textinterpretationen und -lektü-

ren gehen aus von einem Problem, von einer Frage, von einem Ziel, von einem ‚Loch im Weltwissen‘, das mit der Lektüre gestopft werden soll und auf das hin die Lektüre angelegt wird.

Volksabstimmungen über die EU-Verfassung würden aber wohl kaum durch die individuellen Lektüreinteressen der Bürgerinnen und Bürger entschieden, sondern durch machtvoll publik gemachte Fremdinterpretationen, die behaupten, die Verfassung liefere auf diese Frage oder jenes Problem eine gute oder keine Antwort und sei deshalb anzunehmen oder abzulehnen. Skepsis ist vor allem angebracht gegenüber solchen Interpretationen, die den Text als etwas Geschlossenes erscheinen lassen, die ihre Deutungen als objektiv und endgültig ausgeben und die ihre eigene Perspektive nicht offen legen.

Es bleibt nichts anderes übrig, als eine eigene Textlektüre zu wagen, um all die veröffentlichten Interpretationen mit der eigenen Textlektüre zu konfrontieren und auf ihre Berechtigung hin zu prüfen.

Literatur

- Benda, Ernst, Werner Mayhofer, Hans Jochen Vogel (1995): Handbuch des Verfassungsrechts. – Neuaufl. Berlin: de Gruyter.
- Busse, Dietrich (1992): Recht als Text. – Tübingen: Niemeyer (Reihe Germanistische Linguistik 131).
- (1997): „Die juristische Fachsprache als Institutionensprache am Beispiel von Gesetzen und ihrer Auslegung“. – In: Lothar Hoffmann, Hartwig Kalverkämper, Herbert E. Wiegand (Hgg.): Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft. (= Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft). Vol. 2. – Berlin: de Gruyter, 1382-1391.
- de Groot, Gerard-René (2002): „Rechtsvergleichung als Kerntätigkeit bei der Übersetzung juristischer Terminologie“. – In: Ulrike Haß-Zumkehr (Hg.): Sprache und Recht. Jahrbuch des IDS 2001. – Berlin: de Gruyter, 222-239.
- Feilke, Helmuth (1994): Common sense-Kompetenz. Überlegungen zu einer Theorie „sympathischen“ und „natürlichen“ Meinens und Verstehens. – Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Haß-Zumkehr, Ulrike (1998): „Die Weimarer Reichsverfassung – Tradition, Funktion, Rezeption“. – In: Heidrun Kämper, Hartmut Schmidt (Hgg.): Das 20. Jahrhundert. Sprachgeschichte – Zeitgeschichte. Institut für deutsche Sprache. IDS-Jahrbuch 1997. – Berlin: de Gruyter, 225-249.
- Heinemann, Wolfgang, Margot Heinemann (2003): Grundlagen der Textlinguistik. Interaktion – Text – Diskurs. – Tübingen: Niemeyer (Reihe Germanistische Linguistik 230).
- , Dieter Viehweger (1991): Textlinguistik. Eine Einführung. – Tübingen: Niemeyer (Reihe Germanistische Linguistik 115).

- Hermanns, Fritz (2003): „Linguistische Hermeneutik. Überlegungen zu einer überfälligen Einrichtung eines in der Linguistik bislang fehlenden Teilfaches“. – In: Angelika Linke, Hanspeter Ortner, Paul R. Portmann-Tselikas (Hgg.): *Sprache und mehr. Ansichten einer Linguistik der sprachlichen Praxis*. – Tübingen: Niemeyer (Reihe Germanistische Linguistik 245), 125-163.
- Kilian, Jörg (1997): *Demokratische Sprache zwischen Tradition und Neuanfang. Am Beispiel des Grundrechte-Diskurses 1948/49*. – Tübingen: Niemeyer (Reihe Germanistische Linguistik 186)
- Kirchhof, Paul (2002): „Rechtsprechen ist mehr als Nachsprechen von Geschriebenem“. – In: Ulrike Haß-Zumkehr (Hg.): *Sprache und Recht. Jahrbuch des IDS 2001*. – Berlin: de Gruyter, 119-135.
- Nussbaumer, Markus (1991): *Was Texte sind und wie sie sein sollen. Ansätze zu einer sprachwissenschaftlichen Begründung eines Kriterienrasters zur Beurteilung von schriftlichen Schülertexten*. – Tübingen: Niemeyer (Reihe Germanistische Linguistik 119)
- (2002): „Grenzgänger – Gesetzestexte zwischen Recht und Politik“. – In: Ulrike Haß-Zumkehr (Hg.): *Sprache und Recht. Jahrbuch des IDS 2001*. – Berlin: de Gruyter, 181-209.
- Schreckenberger, W. (1978): *Rhetorische Semiotik. Analyse von Texten des Grundgesetzes und von rhetorischen Grundstrukturen der Argumentation des Bundesverfassungsgerichtes*. – Freiburg, München: Albert.
- Strohner, Hans (1990): *Textverstehen*. – Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Wichter, Sigurd (1994): *Experten- und Laienwortschätze. Umriß einer Lexikologie der Vertikalität*. – Tübingen: Niemeyer.